



## 26. Europäischer Polizeikongress

# Vertrauen, Personal, Digitalisierung



Seite 14 <

DPoIG-Verkehrskommission tagte in Bonn

Unfallflucht nur noch Ordnungswidrigkeit?

Seite 18 <

Fachteil:

- Vermummung zum Schutz vor politischen Gegnern doch strafbar
- Rechtsprechungsübersicht Juni 2023





© Pixabay

## Länderübergreifende Geschwindigkeitskontrollen

# Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoLG) Sachsen-Anhalt positioniert sich

Vom 17. bis 23. April 2023 fand eine europaweit durchgeführte Verkehrssicherheitsaktion, auch Blitzermarathon genannt, statt, an der sich auch die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt beteiligte.

Ziel war es, medienwirksam auf Geschwindigkeitskontrollen hinzuweisen, Geschwindigkeitsverstöße festzustellen und diese zu ahnden.

Vergleicht man die Verkehrsunfallstatistiken der letzten Jahre,

so stellt man schnell fest, dass Geschwindigkeitsverstöße auch in Sachsen-Anhalt eine der Hauptunfallursachen waren. Dieser Trend wird sich wahrscheinlich fortsetzen, daher ist es nach Ansicht der DPoLG Sachsen-Anhalt richtig und wichtig,

dass die Einhaltung verkehrsrechtlicher Normen, also auch die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, permanent überwacht wird.

Olaf Sendel, der Landesvorsitzende der DPoLG: „Dennoch

ist bei vielen Verkehrsteilnehmern festzustellen, dass der präventive Gedanke bis maximal fünf Meter hinter dem Blitzgerät anhält. Das, was daher in Sachsen-Anhalt fehlt, ist ein permanenter Kontrolldruck, sodass die Normakzeptanz der Verkehrsteilnehmer deutlich wächst. Nur so lassen sich Verkehrsunfälle und somit Sach- und Personenschäden vermeiden.“

### Impressum:

Redaktion:  
Veit Richter (v. i. S. d. P.)  
pressestelle@dpolg-st.de  
Tel.: 0391.5067492  
Fax: 03222.3147300

Landesgeschäftsstelle:  
Deutsche Polizeigewerkschaft  
im dbb – Landesverband  
Sachsen-Anhalt e. V.  
Schleiufer 12  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391.5067492  
Fax: 03222.3147300

www.dpolg-st.de  
info@dpolg-st.de

ISSN 0945-0521

## Landtag von Sachsen-Anhalt

Wie der Drucksache Nr. 8/2364 vom 14. März 2023 zu entnehmen ist, wurde im Landtag ein Antrag unter der Überschrift „Sicherheit für die Allgemeinheit erhöhen – Waffenrecht nutzen und schärfen“ eingereicht. Demnach soll der Landtag Folgendes beschließen:

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt zeigt sich erschüttert über den Femizid in Bad Lauchstädt und spricht den Angehörigen und Hinterbliebenen des Opfers

sein Mitgefühl und seine Anteilnahme aus.

Der Landtag stellt weitergehend fest, dass er seiner Verantwortung mit der

Verurteilung dieser abscheulichen Tat allein nicht gerecht wird.

2. Der Landtag fordert die Ministerin für Inneres und

Sport auf, mittels Runderlass die Anwendung des § 41 des Waffengesetzes (WaffG) sowie des § 45 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) näher zu regeln, um sicherzustellen, dass die Waffenbehörden und die Polizei in Sachsen-Anhalt künftig von den bestehenden Möglichkeiten des Waffenverbotes zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit und der Sicherstellung von Gegenständen tatsächlich und unmittelbar Gebrauch machen.

Mittels Anwendungs- und Handlungshinweisen soll sichergestellt werden, dass Menschen, die andere bedrohen und über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, schnell entwaffnet werden. Waffenbehörden und Polizei sollen zum Gebrauch der Möglichkeiten des Waffenverbotes beziehungsweise der Sicherstellung angehalten werden.

3. Der Landtag fordert die Landesregierung zudem dazu auf, sich auf Bundesebene für eine Reform des Waffenrechtes einzusetzen mit dem Ziel, die Zahl der Waffen in privatem Besitz zu reduzieren, den privaten Besitz von halbautomatischen Waffen zu verbieten und die Zahl und Art der Stellen, die ein Bedürfnis zum Besitz von Waffen attestieren können, kritisch zu überprüfen.
4. Der Landtag erwartet von der Ministerin für Inneres und Sport eine detaillierte und umfassende Aufarbeitung des Falles in Bad Lauchstädt und etwaiger Fehler in der polizeilichen Arbeit im Vorfeld der Bluttat. Darüber ist im Ausschuss für Inneres und Sport zeitnah Bericht zu erstatten.



© DPolG

5. Die Landesregierung wird zudem gebeten, über ihre Position sowie Aktivitäten in Bezug auf die auf Bundesebene angekündigte Waffenrechtsreform und die Umsetzung des Antrages im Ausschuss für Inneres und Sport Bericht zu erstatten.

■ **Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt**

„Der Femizid von Bad Lauchstädt muss den Landtag zur Frage führen, wie er sich hätte verhindern lassen und wie Waffenrecht künftig gestaltet sein soll. Nach den derzeit medial dargestellten Informationen zu Vorereignissen, vorausgegangenen Bedrohungen des Opfers durch die am 8. März ermordete Frau, steht auch die Frage nach Versäumnissen in der polizeilichen und waffenbehördlichen Arbeit im Umgang mit den Täter. Dieser Frage muss nicht nur nachgegangen werden – sie muss auch öffentlich beantwortet werden. Diesem Anliegen soll mit dem Punkt 4 des vorliegenden An-

trages Rechnung getragen werden. Das Waffenrecht bietet bereits in seiner jetzigen Fassung Möglichkeiten, Menschen, die durch Bedrohung, durch Angriffe oder durch sonstige Tatsachen eine Gefahr für die Sicherheit anderer oder die Allgemeinheit darstellen, zu entwaffnen, indem ein Verbot des Besitzes von Waffen erteilt wird. § 45 des SOG regelt zudem die Beschlagnahmung von Gegenständen zur Gefahrenabwehr. Der Punkt 2 des vorliegenden Antrages schlägt deshalb vor, dass die Polizeibehörden und Waffenbehörden im Land auf diese Möglichkeit durch die Ministerin für Inneres und Sport ausdrücklich aufmerksam gemacht werden und im Fall von stattgefundenen Bedrohungen verbindlich anwenden. Bundesweit und auch in Sachsen-Anhalt findet zudem seit geraumer Zeit eine Debatte über das Waffenrecht statt. Sowohl der Amoklauf von Hamburg als auch der Femizid in Bad Lauchstädt verweisen darauf, dass auch über die Rolle von Sportwaffen und den rechtlichen Rahmen für den Schießsport und Schützen-

vereine zu reden ist. In den Augen der einbringenden Fraktion muss die Sicherheit der Allgemeinheit höher gewichtet werden als bisher und als das grundsätzliche Recht, Waffen zu besitzen. Das heißt zum einen, die Zahl der Waffen im privaten Besitz und ihre Verfügbarkeit zu begrenzen. Es heißt zum Zweiten, zu prüfen, welche Waffen künftig legal privat erwerbbar sein sollen und welche nicht. In den Augen der einbringenden Fraktion wäre es ein enormer Beitrag zur öffentlichen Sicherheit, halbautomatische Waffen künftig dem privaten Besitz zu entziehen und eine kritische Überprüfung des Prozesses und der Akteure des Bedürfnisnachweises sowie des Nachweises einzuleiten. Diese Debatte wird auch in Sachsen-Anhalt geführt. Der Femizid von Bad Lauchstädt stellt die Frage nach den Möglichkeiten der Verhinderung solcher Taten mit neuer Vehemenz. Auf Basis des vorliegenden Antrages und mit den darin beschriebenen Prämissen soll sich die Landesregierung auf Bundesebene in diese Debatte einbringen und Position beziehen.“ ■

# Verurteilung von drei Beamten des „Mobilen Einsatzkommandos“ zu Geld- und Bewährungsstrafen

Quelle: Kleine Anfrage 8/1232 –

Antwort der Landesregierung vom 16. Februar 2023

Der Fragesteller im Landtag macht folgende Vorbemerkung: „Wie aus Presseberichten erfahren werden konnte, wurden Mitte November 2022 durch das Amtsgericht in Stendal drei Beamte des „Mobilen Einsatzkommandos“ (MEK) wegen Körperverletzung im Amt verurteilt. Ein Beamter zu einer Geldstrafe von 7 200 Euro. Zwei weitere Polizisten erhielten wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung im Amt Haftstrafen von sieben und zehn Monaten, wobei die Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt wurden. Die Polizisten des MEK gingen bei der Festnahme einer lange observierten Diebesbande im Jahr 2020 gewalttätig gegen die Tatverdächtigen vor. Durch Tritte der MEK-Beamten wurde einer der Verfolgten potenziell lebensbedrohlich verletzt.“

Solche Vorwürfe sind nicht neu. Gewalttätiges Vorgehen auch gegen friedliche Demonstranten wurden bekannt. Bereits Anfang August 2021, während einer Demonstration gegen die Coronamaßnahmen in Berlin, schaltete sich der Sonderermittler der Vereinten Nationen, Herr Prof Dr. Nils Melzer, wegen der angeblich massiven Polizeigewalt gegen Teilnehmer der Demonstration ein. Er äußerte hierbei die Auffassung, dass von einem beteiligten Polizeibeamten eine Kampftechnik angewandt wurde, die lebensgefährlich sei.

Hier die Antwort der Landesregierung, erstellt vom Mi-

nisterium für Inneres und Sport:

*Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Tatvorwürfe, die zur Verurteilung der MEK-Beamten führten?*

**Antwort auf Frage 1:** Das durch das zuständige Amtsgericht gefällte Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Gemäß der Anklage der zuständigen Staatsanwaltschaft waren die drei Angeklagten am 2. Mai 2020 als Mitglieder des Mobilen Einsatzkommandos (MEK) beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt (LKA) mit der Observierung und Festnahme einer Diebesbande, die sich auf das Ausrauben von Geldautomaten spezialisiert hatte, beauftragt. Nachdem diese Bande in Weißenfels auf frischer Tat gestellt wurde, waren die Angeklagten unter anderem mit der Festnahme eines Beschuldigten beschäftigt. Hierbei soll es im weiteren Verlauf zu den angeklagten Körperverletzungshandlungen durch die angeklagten Beamten zum Nachteil eines Festgenommenen gekommen sein.

*Frage 2: Welche rechtlichen Konsequenzen zieht der Vorfall nach sich? Bitte unter Nennung aller getätigten Anzeigen, eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten und eröffneten dienstrechtlichen Verfahren.*

**Antwort auf Frage 2:** Gegen die Angeklagten wurden durch die

zuständige Staatsanwaltschaft zunächst zwei Ermittlungsverfahren geführt, die im weiteren Verlauf zu einem Ermittlungsverfahren verbunden wurden. Nach Abschluss der Ermittlungen erfolgte die Erhebung einer öffentlichen Klage (Anklage) wegen Körperverletzung im Amt nach § 340 Strafgesetzbuch (StGB). Diese wurde durch das zuständige Amtsgericht zugelassen. Das zuständige Amtsgericht hat die drei Angeklagten nunmehr durch Urteil vom 14. November 2022 schuldig gesprochen und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 80 Euro sowie Freiheitsstrafen von sieben Monaten und zehn Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist, gegen die Angeklagten verhängt. Alle Angeklagten haben gegen das gefällte Urteil das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Ein schriftliches Urteil lag bis zum 23. Januar 2023 nicht vor.

Im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 2. Mai 2020 wurden Disziplinarverfahren gegen fünf Polizeibeamte des MEK beim LKA eingeleitet.

*Frage 3: Die Landesregierung muss Entschädigungen bei festgestellten Rechtsverstößen durch Polizeibeamte leisten. In welcher Höhe werden von welchen Geschädigten Ansprüche gegen die Landesregierung gestellt?*

**Antwort auf Frage 3:** Es sind bislang keine etwaigen Ent-

schädigungsanträge im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 2. Mai 2020 bekannt.

*Frage 4: Wann beginnt nach Auffassung der Landesregierung beziehungsweise der zuständigen Behörde unverhältnismäßige (rechtswidrige) Polizeigewalt? Wie wird die Thematik in der Polizeiausbildung behandelt?*

**Antwort auf Frage 4:** Jede polizeiliche Eingriffsmaßnahme bedarf einer Ermächtigungsgrundlage und hat dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen (§ 5 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt). Die polizeiliche Eingriffsmaßnahme muss insofern geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage oder entspricht die polizeiliche Eingriffsmaßnahme nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ist sie unverhältnismäßig und demzufolge rechtswidrig.

Unverhältnismäßige (rechtswidrige) Polizeigewalt – unter der Auslegung des § 340 StGB im Sinne der Fragestellung – hängt von der jeweils erforderlichen Prüfung und Bewertung jedes Einzelfalles durch die hierfür zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte auf der Grundlage der bestehenden materiell rechtlichen beziehungsweise prozessrechtlichen gesetzlichen Voraussetzungen ab.

An der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt wird den Anwärterinnen und Anwärtern beider Laufbahngruppen vermittelt, dass Kommunikation das wichtigste Einsatzmittel

ist und die Anwendung von unmittelbarem Zwang nur zulässig ist, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Die Frage der Legitimierung der Anwendung von unmittelbarem Zwang ist fester Bestandteil von Ausbildung und Studium. Die Landespolizei vollzieht das innerstaatliche Gewaltmonopol. Polizeibeamtinnen und -beamte müssen fähig sein, unmittelbaren Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt mit Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt oder mit Waffen auszuüben, ohne selbst gewalttätig zu werden, sowie jederzeit in der Lage sein, illegitime von legitimer Gewaltanwendung zu unterscheiden.

Die Auszubildenden und Studierenden lernen frühzeitig den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kennen. Jegliche polizeilichen Eingriffsmaßnahmen unterliegen diesem Grundsatz. Insbesondere die Anwendung von unmittelbarem Zwang als schärfstes Instrument des Staates verlangt von den Polizeibeamtinnen



© Pixabay

und -beamten eine hohe Verantwortung, weil hiermit in der Regel am stärksten in die

Grundrechte eingegriffen wird. So wird beispielsweise in der Ausbildung sowohl im Grund-

kurs als auch im Aufbaukurs jeweils ein Modul „Zwang“ durchgeführt, in denen die Auszubildenden die Voraussetzungen für die Anwendung von Zwang erlernen. Insbesondere im Hinblick auf die Androhung von unmittelbarem Zwang wird darauf eingegangen, wann zum Beispiel körperliche Gewalt zur Anwendung kommen kann. Darüber hinaus gibt es praktische Übungstage, an denen die vermittelten Zwangsmittel angewendet werden müssen und im Anschluss eine rechtliche Auswertung erfolgt. Im Studium wird dies vergleichbar vermittelt.

Im Rahmen der Ausbildung und des Studiums wird den Polizeibeamtinnen und -beamten vermittelt, dass jede Anwendung von unmittelbarem Zwang eine Einzelfallentscheidung darstellt. In umfangreichen Trainings wird dies aufgegriffen, indem den angehenden Polizeibeamtinnen und -beamten ausführlich eine deeskalierende Einsatzbewältigung erläutert wird und in konkreten Situationen Maßnahmen auf dieser Basis trainiert werden. ■

## Stefan Perlbach nach langjährigem Polizeidienst und Gewerkschaftsarbeit in der DPoIG in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet

Während einer Festveranstaltung wurde Stefan Perlbach nach 34 Jahre Polizeidienst am 20. Februar 2023 durch den Direktor der PI Magdeburg, Herr Tom-Oliver Langhans, in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Unter den vielen Wegbegleiterinnen und Wegbegleitern waren auch der Landesvorsitzende der DPoIG Sachsen-Anhalt, Olaf Sendel, und der Eh-

renvorsitzende Wolfgang Ladebeck. Der Landesvorsitzende Olaf Sendel dankte Stefan Perlbach für seine langjährige konstruktive, engagierte und vertrauensvolle gewerkschaftliche Zusammenarbeit in der DPoIG Sachsen-Anhalt.

Für mich war Stefan Perlbach nicht nur ein sehr engagierter Gewerkschaftler und Perso-

nalrat, sondern auch ein langjähriger Weggefährte und Freund. Die umfangreichen Arbeiten als stellvertretender Landesvorsitzender und in der Personalvertretung waren für ihn immer eine Herzenssache. Ich erinnere mich sehr gerne an die vielen gemeinsamen gewerkschaftlichen und persönlichen Begebenheiten im ständigen Ringen um die Verbesserung

der sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Belange aller Beschäftigten in der gesamten Landespolizei in unserer fast 20-jährigen Freundschaft. Was Stefan Perlbach für die Mitglieder der DPoIG und nicht nur für diese geleistet hat, verdient Dank, Anerkennung und hohen Respekt.

*Wolfgang Ladebeck,  
Ehrenvorsitzender*